



8. Dezember 1994

Gemeinderat
9533 Kirchberg

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

AFU	Abteilung <i>RK</i>
Eingang	8. DEZ. 1994
Visum	Nr.
Kopie <i>W+E</i>	

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Abbauplan Wisgraben-Nord

Der Erlass regelt Abbau und Wiederherstellung im Gebiet Wisgraben-Nord. Er ist grundsätzlich recht- und zweckmässig. In zweierlei Hinsicht kann die Genehmigung indes nur mit einem Vorbehalt erteilt werden.

1. Das Amt für Umweltschutz wies in seiner Stellungnahme daraufhin, dass eine abschliessende Beurteilung der im Abbauplan vorgesehenen Abbaukoten aus der Sicht des Grundwasserschutzes nicht möglich sei. Die entsprechenden hydrogeologischen Abklärungen liegen noch nicht vor bzw. die durchgeführten Messungen erstreckten sich nur über einen sehr kurzen Zeitraum. Die im Abbauplan eingezeichneten Abbaukoten sind somit provisorisch und legen - unter Ausklammerung der Beurteilung bezüglich Grundwasserschutz - die grösstmögliche Abbautiefe fest. Die definitiven Abbaukoten mit Einbezug des Grundwasserschutzes werden demnach erst im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens, gestützt auf entsprechende hydrogeologische Abklärungen, festgelegt.

2. Für den Abbau soll eine ungefähr 6 m breite Transportpiste erstellt werden. Diese ist für die Dauer von Abbau bzw. Wiederherstellung nicht zu beanstanden. Nach Abschluss der Rekultivierung ist sie indes ein Fremdkörper in der Landschaft. Für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bestehen rund um das Plangebiet bereits drei Strassen. Die Genehmigung des Abbauplanes erfolgt deshalb unter folgender Auflage: "Nach Abschluss und Wiederherstellung ist das Trasse der Transportpiste ebenfalls zu rekultivieren." Der Technische Bericht (Ziff. 3.3.1, S. 10) wird entsprechend angepasst.

Sie sowie die betroffene Grundeigentümerin wurden über die zwei obigen Vorbehalte mit Schreiben vom 22. November 1994 in Kenntnis gesetzt. Innert Frist ging keine Stellungnahme ein.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1) in Verbindung mit Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinn der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 2'000.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Regierungsrat erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Der Vorsteher:

sig. Dr. W. Kägi

Dr. W. Kägi
Regierungsrat

Beilage:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

■ Kieswerk am Altbach, Schalkhausenstr. 14, 9533 Kirchberg

weiter an:
AFU, Rechtsdienst/Koordination
Rechtsabteilung (2)
Planungsamt
Rechnungsführer (2)